

III ZR 177/54

Verkündet am 27. Februar 1956
[REDACTED], Just. Angest., als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

4
2373 042

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadtgemeinde G[REDACTED], vertreten durch den Rat der Ge-
meinde,

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Wilhelm H[REDACTED], K[REDACTED], He[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 2. Februar 1956 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Kreft, Dr. Wolany,
Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 8. April 1954 wird zurückge-
wiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Dem Kläger gehört das Grundstück B[REDACTED]straße [REDACTED] in G[REDACTED], auf dem sich ein zweistöckiges Geschäftshaus befand. Dieses ist während des Krieges bei einem Fliegerangriff stark beschädigt worden. Im Zuge von Anordnungen des Oberpräsidenten der Nordrhein-Provinz vom August und September 1945 über die Durchführung eines Wohnungsnotprogramms durch Entnahme von Baumaterial aus Trümmergrundstücken zur Wiederherstellung von anderen beschädigten Gebäuden wurde das Gebäude des Klägers im Dezember 1945 ohne vorherige Verständigung mit dem Kläger auf Anordnung des "Leiters der Sofortmaßnahmen" in G[REDACTED], des Architekten Hei[REDACTED], zur Baustoffgewinnung für das Wohnungsnotprogramm "ausgeschlachtet". Die Baustoffe wurden teils auf Lager genommen, teils an bestimmte Einwohner in G[REDACTED] verteilt.

Der Kläger hat behauptet, das Erdgeschoß des Hauses sei noch ziemlich gut erhalten und mit geringen Kosten auszubessern gewesen; es hätte daher nicht abgerissen werden dürfen. Er verlangt von der Beklagten Erstattung des Wertes der entnommenen Baustoffe, der 3 010,80 DM ausmache. Dementsprechend hat der Kläger beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 3 000 DM nebst 5 % Zinsen seit dem 1. Juli 1948 zu verurteilen.

Die Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt und vorgetragen: Der nichtbeamtete "Leiter der Sofortmaßnahmen" habe nach den damaligen Anordnungen des Oberpräsidenten sowie des Kreisbauamtes K[REDACTED] die Reste des ganz am Boden liegenden Gebäudes zur Verwertung für das Wohnungsnotprogramm wegnehmen müssen; er habe dabei nicht in ihrem, sondern im Auftrage der Kreisverwaltung gehandelt; der Wert der entnommenen Baustoffe betrage auch nur 1 741 DM.

- 3 -

Das Landgericht hat durch Teilurteil dem Klageanspruch in Höhe von 1 741 DM nebst 4 % Prozeßzinsen seit dem 8. Februar 1949 unter Abweisung der Zinsmehrforderung stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden, das in seinem Urteil die Revision zugelassen hat. Mit der Revision verfolgt die Beklagte den Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat unter Ablehnung schuldhafter Amtspflichtverletzungen von Beamten der Beklagten eine Entschädigungspflicht der Beklagten aus dem Gesichtspunkt des enteignungsgleichen Eingriffs bejaht. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision, die sich vor allem gegen die vom Vorderrichter angenommene Passivlegitimation der Beklagten wenden, sind unbegründet. Das Berufungsurteil ist in seinem Ergebnis zutreffend.

In Anlehnung an die vom erkennenden Senat in BGHZ 10, 361 entwickelten Grundsätze geht der Vorderrichter davon aus, daß bei der gegebenen Sachlage die Entnahme von Baustoffen aus Trümmergrundstücken seine Rechtsgrundlage nur im Reichsleistungsgesetz habe finden können; eine nach diesem Gesetz gültige Inanspruchnahme, die der Vergütungsanspruch nach § 26 RLG voraussetze, sei jedoch nicht erfolgt, da unstreitig jegliche Bekanntgabe der Beordnung an den Kläger unterlassen sei. Danach stehe – so führt der Vorderrichter unter Berufung auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in BGHZ 10, 255 weiter aus – dem Kläger in jedem Falle eine Enteignungsentschädigung zu, für die auch die beklagte Gemeinde passiv legitimiert sei; denn die von



der Beklagten erfaßten Baustoffe seien nur in ihrem Gemeinwesen zur Verwendung gekommen, und die Beschaffung von Unterkünften für die Gemeindeangehörigen sei eine Aufgabe der Gemeinde.

Was die Haftung der Beklagten für eine Enteignungsentschädigung aus dem Reichsleistungsgesetz anlangt, so hat der erkennende Senat inzwischen mehrfach entschieden, daß eine Behörde, die über Gegenstände tatsächlich so verfügt hat, wie wenn sie wirksam nach dem Reichsleistungsgesetz in Anspruch genommen wären, auch dann, wenn in den Maßnahmen eine wirksame Inanspruchnahme nach dem Reichsleistungsgesetz nicht gesehen werden kann, mindestens in gleicher Weise eine Entschädigung zu leisten hat, wie sie im Falle einer wirksamen Inanspruchnahme nach dem Reichsleistungsgesetz zu erbringen wäre (vgl. LM Nr. 12 zu § 26 RLG, BGHZ 13, 395 ~~397~~ u.a.). Deshalb ist hier ohne Rücksicht darauf, ob die Inanspruchnahme der Baustoffe aus dem Haus des Klägers wegen der fehlenden Bekanntgabe der Beordnung wirksam oder unwirksam, rechtmäßig oder rechtswidrig war, von der Beklagten dem Kläger mindestens im Rahmen und im Umfang des § 26 RLG Entschädigung zu leisten.

Es kann dahingestellt bleiben, ob auch im Falle einer unwirksamen Beordnung der Leistungspflichtige sich wegen seines Vergütungs- und Entschädigungsanspruchs entsprechend § 26 Abs 4 Satz 2 RLG in erster Linie an den begünstigten Leistungsempfänger zu halten hat. Denn im vorliegenden Fall kann sich die Beklagte auf die nur subsidiäre Haftung der Bedarfsstelle gemäß § 26 Abs 4 Satz 2 RLG schon deshalb nicht berufen, weil sie die Baustoffe nicht für einzelne Dritte in Anspruch genommen hat. Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsrichters sind die

entnommenen Baustoffe von der Beklagten teils auf Lager genommen, teils an bestimmte Einwohner im Ortsbereich der Beklagten verteilt worden. Daraus ist zu schließen, daß die beklagte Gemeinde als Bedarfsstelle die Baustoffe für sich selbst in Anspruch genommen hat - zumal die Beklagte, wie der Vorderrichter an anderer Stelle zutreffend ausführt, mit der Durchführung des angeordneten Wohnungsnotprogramms in ihrem Ortsbereich in erster Linie eine ihr übertragene und ihr obliegende eigene Aufgabe erfüllte - und das Baumaterial alsdann an die einzelnen Gemeindeangehörigen, bei denen ein Bedarf vorlag, weitergab. Diese Auffassung wird gestützt durch den Inhalt des von der Beklagten geführten "Material"-Buches, das Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist; aus ^{ihm} ergeben sich der "Eingang" und "Ausgang" der von der Beklagten in Anspruch genommenen Baustoffe aus Trümmergrundstücken in ihrem Ortsbereich. Bei einer solchen Sachlage kann nicht gesagt werden, daß die Beklagte von vornherein bestimmte Baustoffe zugunsten einzelner Dritter in Anspruch genommen hat.

Haftet aber die Beklagte unmittelbar schon als Bedarfsstelle nach § 26 RLG für Enteignungsentschädigungen, so liegen die Rügen der Revision neben der Sache, mit denen sie die Annahme des Berufungsgerichts angreift, die beklagte Gemeinde sei nicht die "begünstigte" Entschädigungspflichtige für den Fall einer Entschädigungspflicht aus dem Rechtsgedanken des enteignungsgleichen Eingriffs oder der Aufopferung. Das Urteil des V. Zivilsenats vom 22. Januar 1954 - V ZR 41/53 -, auf das die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht hingewiesen hat, steht dieser Beurteilung nicht entgegen. Der V. Zivilsenat hat, wie sich insbesondere auch aus den einleitenden Sätzen zu Ziff 3 auf Seite 19 jenes Urteils ergibt, ein Vorgehen auf

Grund des Reichsleistungsgesetzes aus tatsächlichen Erwägungen verneint; er hat das auf Seite 23 näher begründen wollen; er wollte aber nicht zum Ausdruck bringen, daß Ansprüche aus § 26 RLG gegen die Bedarfsstelle nur dann gegeben seien, wenn der Eingriff "lediglich im eigenen Interesse" der Bedarfsstelle vorgenommen worden sei. Das hat der V. Senat auf Anfrage ausdrücklich bestätigt.

Da hier der Kläger nur den Wert der entnommenen Baustoffe verlangt, und dieser, soweit das Teilurteil des Landgerichts ergangen ist, zwischen den Parteien unstreitig ist, ferner der Entschädigungsanspruch aus § 26 RLG der Umstellung nicht unterliegt (BGHZ 11, 156; 14, 106), besteht die Verurteilung der Beklagten zu Recht.

Hiernach war die Revision der Beklagten mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Pagendarm

Bundesrichter Dr. Kreft befindet sich auf Auslandsreise; er ist daher an der Leistung der Unterschrift verhindert.

Dr. Pagendarm

Wolfany

Dr. Beyer

Dr. Hußla